

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstrasse 7
 1070 Wien

Wien, am 5.3.2007
 GZ: 139/07/DP

BMJ-B18.003/0002-I 7/2007
Entwurf eines Moduls für die justiziellen Teile eines Budgetbegleitgesetzes 2007 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes und des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 15.2.2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 16.2.2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Moduls für die justiziellen Teile eines Budgetbegleitgesetzes 2007 (Änderung des Gerichtsgebührengesetzes und des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962) mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 5.3.2007 übersendet.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
 DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Änderung des Gerichtsgebührenesetzes

Zu Z 2 (Änderung des § 6a Abs. 1)

Die Senkung der Gebühr von EUR 1,00 auf EUR 0,20 wird begrüßt.

Sind Notare als Gerichtskommissäre tätig, dann sind sie – auch gemäß der vorgeschlagenen Neufassung des § 13 – naturgemäß von der Entrichtung dieser Gebühr befreit.

Zu Z 3 und 5 (Änderung des § 10 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll nach den Materialien (Besonderer Teil der Erläuterungen) versucht werden, der Regelungsintention der geltenden § 10 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 zum Durchbruch zu verhelfen. Klar ausgesprochen werden muss hierzu aber, dass dies ausschließlich zu Lasten der beruflichen Parteienvertreter geht, deren Mandanten ihnen gegenüber Schadenersatzansprüche haben, wenn Gebührenbefreiungen (auch wenn nur aufgrund eines entschuldbaren Vergehens) nicht – rechtzeitig (!) – beantragt wurden, während Gerichte in diesem Bereich nunmehr endgültig vom Gedanken „iura novit curia“ befreit sind.

Die Österreichische Notariatskammer lehnt aus diesem Grunde die vorgeschlagene Verschärfung des § 10 Abs. 2 und des § 13 Abs. 2 zum Nachteil der rechtsberatenden Berufe und auch letztlich zum Nachteil des Mandanten, dessen Zugang zu einer ihm zustehenden Gebührenbefreiung erschwert wird, entschieden ab.

Zu Z 4 (Änderung des § 10 Abs. 3)

Der Wegfall der Gebührenbefreiung des Masseverwalters und des Ausgleichsverwalters wird begrüßt. Nicht zuletzt dadurch können mutwillige Prozessführungen vermieden werden.

Zu Z 7 (Änderung des § 31 Abs. 1 und 5)

Die Österreichische Notariatskammer lehnt die vorgeschlagene Anhebung der Höchstgrenze für den Mehrbetrag nach § 31 Abs. 1 und 5 ab, insbesondere im Bereich der Selbstberechnung von Verkehrssteuern.

Es wird hierbei auf den von der Österreichischen Notariatskammer nach Einführung der Selbstberechnung von Verkehrssteuern erwirkten Erlass verwiesen, wonach dieser Mehrbetrag hinsichtlich beruflicher Parteienvertreter nicht geltend gemacht wird.

Dieser Erlass ist nun gesetzlich umzusetzen: Es ist nicht einzusehen und nachzuvollziehen, warum berufliche Parteienvertreter bei Selbstberechnungen ein verschuldensunabhängiges (!) Risiko zu tragen haben sollten.

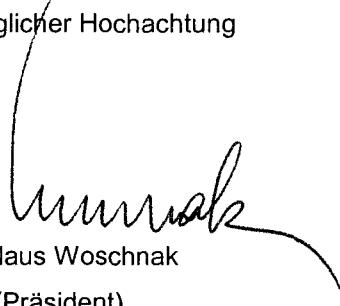
Zu Z 11, 12 und 13 (Änderung der Tarifpost 15 samt Anmerkungen)

Die Senkung der Gebühr von EUR 2,00 auf EUR 0,90 wird begrüßt.

Es wird angeregt, in diesem Zusammenhang zu regeln, dass der Gebührenpflicht auch nicht mitgescannte Leerseiten unterliegen.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht, ihr auch künftig in gegenständlichem Zusammenhang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)